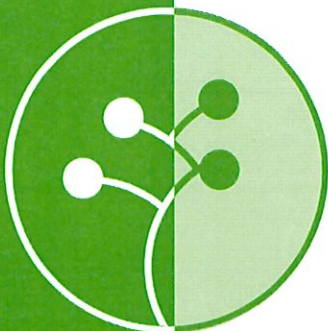




**VEREINT
VERSICHERT**

sicher vereint.

**BEDINGUNGEN FÜR DIE
NATURKATASTROPHEN-
VERSICHERUNG**



Vereint VAG Assekuradeur GmbH
Hof 780, 6866 Andelsbuch, T +43 5512 94111
office@vereint.versicherung

Mein Daheim und Sicher - Premium Naturkatastrophen-Versicherung

Fassung 05/2022

1	Versicherte Gefahren	4
2	Versicherte Schäden aus den Gefahren gemäß Punkt 1	5
3	Ausschlüsse	5
4	Betriebliche und/oder gewerbliche Nutzung	6
5	Versicherungsbeginn, Wartefrist	6
6	Versicherte Sachen	7
6.1	Allgemeine Bestimmungen	7
6.2	Wohngebäude und gebäudebezogene Anlagen	7
6.3	Bewegliches Inventar	9
6.4	Nicht versicherte Sachen	9
7	Versicherte Kosten	10
7.1	Versicherungssumme und Einrechnung in die Höchsthaftungssumme	10
7.2	Nebenkosten	10
7.3	Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen	11
7.4	Kosten für kurzfristige, notwendige Sicherungsmaßnahmen	11
7.5	Kosten einer Ersatzunterkunft	11
7.6	Nicht versicherte Kosten	11
8	Örtliche Geltung der Versicherung (Versicherungsort)	12
9	Höchsthaftungssumme und Jahresmaximum	12
10	Gesetzliche und behördliche Vorschriften	12
11	Obliegenheiten	12
11.1	Allgemeines zu Obliegenheiten	12
11.2	Instandhaltungspflicht etc.	12
11.3	Schadenminderungspflicht	12
11.4	Schadenmeldungspflicht	13
11.5	Schadenaufklärungspflicht	13
12	Versicherungswert	13
12.1	Versicherung auf <i>Erstes Risiko</i>	13
12.2	Neuwert	13
12.3	Zeitwert	13
12.4	Verkehrswert	13
13	Entschädigung bei völliger Zerstörung oder Abhandenkommen, Beschädigung	14
13.1	Völlige Zerstörung oder Abhandenkommen	14
13.2	Beschädigung	14
13.3	Dauernd entwertete Sachen	14
13.4	Sachen von historischem oder künstlerischem Wert	14
14	Eingeschränkte Ersatzleistungen	15
15	Rohbauversicherung	16
15.1	Versicherungsschutz	16
15.2	Höchsthaftungssumme, Selbstbehalt	16
15.3	Prämienfreistellung	16
15.4	Bauvollendung und/oder Benützungübernahme	16
15.5	Vorzeitige Vertragsbeendigung	16
16	Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung/Wiederbeschaffung	17
16.1	Anspruch auf erste Entschädigung	17
16.2	Anspruch auf Gesamtentschädigung	17
16.3	Anspruch auf versicherte Kosten	17
17	Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung	18
17.1	Sicherheitsvorschriften	18
17.2	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss	18
17.3	Gefahrerhöhung	18

17.4	Doppelversicherung, Überversicherung	18
17.5	Versicherungsperiode; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes	19
17.6	Automatische Vertragsverlängerung.....	19
17.7	Sachverständigenverfahren.....	20
17.8	Zahlung der Entschädigung	20
17.9	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles	20
17.10	Wohnortwechsel, Adressänderung	20
17.11	Form der Erklärungen	21
18	Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (Vers.VG)	21

Einleitung:

- **Anwendungsbereich:** Ein- oder Zweifamilienwohngebäude samt deren Nebengebäude gemäß bei Vertragserrichtung gültiger Annahmerichtlinie des Versicherers.
- Der vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein (Polizze) und seinen Nachträgen.

Zur Sicherstellung der Information über Leistungseinschränkungen oder einer Leistungsfreiheit des Versicherers wird zusätzlich und besonders auf Pkt. 19 verwiesen.

- **Assekurateur/Vertretung Österreich:**
Vereint VAG Assekurateur GmbH
Hof 780, 6866 Andelsbuch, Österreich
Tel: 0043 (0) 551294111
E-Mail: office@vereint.versicherung
GISA: 802-34143018
FN 557264g
- **Zuständiges Gericht:** Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des österreichischen Wohnsitzes, Sitzes oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.
- **Risikoträger:**
Ostangler Brandgilde VVaG
Flensburger Straße 5
24376 Kappeln, Deutschland
Tel: 0049 (0) 4642-91470
E-Mail: info@oab.de
- **Satzung Ostangler Brandgilde VVaG**
Es gilt die aktuelle Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG
- **Personenbezogene** Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Versicherte Gefahren

a. Hochwasser, Überschwemmung	das ist die naturbedingte großflächige Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch <ol style="list-style-type: none">1. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,2. Witterungsniederschläge,3. Austritt von Grundwasser über die Erdoberfläche infolge von Punkt 1 oder 2.
b. Rückstau	das ist der Austritt von Leitungswasser aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren infolge einer Überlastung der Abwasserrohre, von Kanälen oder Gullis durch Überschwemmung oder Starkregen.
c. Vermurung	das ist ein naturbedingter schnell talwärts fließender Strom aus Schlamm und gröberem Gesteinsmaterial (Schlammlawine).
d. Erdbeben	das ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass <ul style="list-style-type: none">- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;- der Schaden wegen des bisher einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
e. Tsunami	das ist eine durch Erdbeben, Vulkanausbruch oder Erdrutsch ausgelöste Flutwelle.
f. Erdsenkung	das ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
g. Lawinen	das sind an Berghängen naturbedingt niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
h. Vulkanausbruch	das ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

2 Versicherte Schäden aus den Gefahren gemäß Punkt 1

Versichert sind **Sachschäden an versicherten Sachen**, die gemäß den Punkten 1 a. bis h.

- durch die plötzliche und unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;
- bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden;
- durch Abhandenkommen in unmittelbarem und zeitlichem Zusammenhang mit einem Schadenereignis eintreten.

3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

- a. **Naturereignisse**, die nicht unter Punkt 1 a. bis h. genannt sind;
- b. **Versicherungsorte**, die in einem Gebiet liegen, das lt. der „Hochwasserrisikozonierung Austria – HORA“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit von **weniger als ein 30-jährliches Hochwasser (HQ 30 oder weniger)** gekennzeichnet ist.
Dieser Ausschluss gilt nicht bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 10.000,00 auf Erstes Risiko** im Rahmen der in der Police vereinbarten Höchsthaftungssumme.
- c. Jene **Versicherungsorte**, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist (**Rote Gefahrenzone** lt. Gefahrenzonenplan (GZP) des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung).
Dieser Ausschluss gilt nicht bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 10.000,00 auf Erstes Risiko** im Rahmen der in der Police vereinbarten Höchsthaftungssumme. Die behördlichen und gesetzlichen Auflagen sind einzuhalten. Auf § 6 Vers.VG – Leistungsfreiheit des Versicherers – wird hingewiesen.
- d. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:
 - **Kriegsereignissen** jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten;
 - Innere Unruhen, Aufruhr, Aufstand, Rebellion, Revolution, Bürgerkrieg; allen mit den vorgenannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - **Kernenergie**, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- e. Schäden durch **Terrorakte**
Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Definition Terrorakte:

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

- f. **Sämtliche Folgeschäden und Folgekosten** aus einem versicherten Schadenfall, wie entgangener Gewinn, fortlaufende Kosten und sämtliche anderen Nachteile.
- g. **Mittelbare Schäden.**
- h. Beeinträchtigungen der versicherten Sachen ohne Auswirkung auf die **Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit und/oder Nutzungsdauer.**
- i. Schäden aufgrund bestehender **Baufälligkeit** eines Gebäudes, einer anderen versicherten Sache oder eines Teiles davon.
- j. Schäden, die **vor Beginn des Versicherungsschutzes** entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten oder festgestellt werden.
- k. Schäden durch **dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse.**

4 Betriebliche und/oder gewerbliche Nutzung

Die betriebliche und/oder gewerbliche Nutzung der Belegfläche, der vom Versicherungsnehmer ansonsten zu Wohnzwecken selbst genutzter Gebäude bis zu einem Anteil von maximal einem Drittel, ist deckungsunschädlich.

Die Überschreitung von einem Drittel gilt als erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne der §§ 23 ff Vers.VG und führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers. Auf die Rechtsfolgen der §§ 24ff Vers.VG wird besonders hingewiesen.

5 Versicherungsbeginn, Wartefrist

Der Versicherungsschutz für die Naturkatastrophen-Versicherung beginnt nach Ablauf einer **Frist von 28 Tagen** nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn (Wartefrist).

Bei einer Erhöhung der Versicherungssumme für die Katastrophenhilfe gilt diese Wartefrist nur für die beantragte höhere Versicherungssumme, nicht jedoch für die bereits versicherte Versicherungssumme.

Die Wartefrist gilt auch nicht bei einer Vertragserneuerung (Konvertierung) für die bereits versicherte Versicherungssumme.

Bei Deckungsübernahme von Versicherungsverträgen anderer Versicherungsgesellschaften (Umdeckung) wird auf die Wartezeit im Ausmaß des Deckungsumfanges des Vorversicherers unter der Voraussetzung verzichtet, dass bezüglich des betroffenen Risikos beim Vorversicherer und im gegenständlichen Vertrag der Wälder Versicherung zeitlückenloser Versicherungsschutz besteht.

6 Versicherte Sachen

6.1 Allgemeine Bestimmungen

a. Sachen im Eigentum

Versichert sind die in der Polizze dokumentierten **Sachen**, die **im Eigentum** des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet worden sind.

b. Versicherung auf fremde Rechnung

Bei einer Versicherung auf fremde Rechnung (siehe §§ 74 bis 80 Vers.VG) sind die in der Polizze dokumentierten **Sachen**, die **im Eigentum des Versicherten** stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet worden sind, versichert.

c. Fremde Sachen (fremdes Eigentum)

Diese Sachen sind (ist) nur soweit versichert, als der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangen kann.

Bei der Versicherung fremder Sachen ist das Interesse des Versicherungsnehmers maßgebend.

Nicht mitversichert sind:

- in Gebäude eingefügte Sachen (Baubestandteile, Gebäudezubehör), die ein Mieter oder Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher die Gefahr trägt;
- **Sachen der Mieter**, Untermieter oder anderer Nutzungsberechtigter des Versicherungsnehmers und Sachen gegen Entgelt beherbergter Gäste.

d. Sachinbegriffe

Werden in der Polizze die versicherten Sachen mit **Inbegriffen** bezeichnet, gelten nachfolgende Zuordnungen

- *Wohngebäude*
- *Nebengebäude*
- *Außenanlagen*
- *Bewegliches Inventar*

6.2 Wohngebäude und gebäudebezogene Anlagen

Wohngebäude	Das sind Bauwerke im engeren Sinn mit allen Bauteilen und konstruktiven Bestandteilen, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind; somit z.B. auch Flugdächer und dgl., nicht jedoch z.B. Wohnwagen, Mobilheime, Bauhütten, Zelte, Traglufthallen, Foliengewächshäuser, Glas- und Gewächshäuser, Seilbahnanlagen, sämtliche zerlegbare Konstruktionen und dgl. Ferner fallen unter diese Definition auch Teile von Bauwerken, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden (z.B. Überdachungen, Vordächer und ähnliche Konstruktionen) sowie Fundamente und Grundmauern, nicht jedoch Schwimmbecken im Freien.
Baubestandteile und Gebäudezubehör	Das sind zusätzlich in das Bauwerk eingefügte und/oder mit diesem fest und langfristig verbundene Teile, die in ihrer Art und Beschaffenheit dem Wohngebäude dienen (z.B. Bunker, Schornsteine, gemauerte Öfen, Aufzugsschächte, Balkonverkleidungen, Außenstiegen, Flüssigkeitstanks exkl. Inhalt).

Haustechnische Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Elektro- und Gasinstallationen samt Mess- und Regelgeräten jedoch ohne Beleuchtungskörper und ohne elektrische Verbrauchsgeräte - Wasserleitungsinstallationen samt Mess- und Regelgeräten sowie Armaturen, Pumpen, Filteranlagen und Zubehör - Entkalkungs- und Wasseraufbereitungsanlagen - Sanitäranlagen (das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen) und Wasserentsorgungsanlagen - Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage - Beschattungsanlagen (Markisen, fix montierte Sonnensegel, Jalousien, Rollläden, Karniesen u. dgl.) samt Betätigungselementen - Automatische Tore inkl. Antrieb - Aufzüge - Gegensprechanlagen, Klingel- und Türöffnungsanlagen, Alarmanlagen, Überwachungsanlagen, Blitzschutzanlagen und Brandmeldeanlagen, Telefonanlagen - Antennenanlagen am Gebäude - Schwimmbad bzw. Schwimmbecken im Wohngebäude samt Mess- und Regelgeräten sowie Armaturen, Pumpen, Filteranlagen und Zubehör - Luftwärme- und Erdwärmepumpen ohne Kollektoren - Erdkabel, Zu- und Ableitungsrohre, Mischwasserkanäle - Fußboden-, Wand- oder Deckenheizungsschleifen
Nebengebäude	<p>das sind privat genutzte, weitere (neben dem Wohngebäude) nicht Wohnzwecken dienende Gebäude im Sinne des Punktes 6.2 bis zu einer bebauten Fläche von maximal 70 m², die ein Fundament oder eine Verankerung aufweisen (z.B. Garagen), samt deren <i>Baubestandteilen und Gebäudezubehör</i> sowie <i>haustechnische Anlagen</i> im Sinne von Punkt 6.2.</p> <p>Wichtig! Nebengebäude, die eine bebaute Fläche von über 70 m² aufweisen, sind nur versichert, wenn dies gesondert vereinbart und auf der Polizze dokumentiert ist.</p> <p>Bebaute Fläche: Das ist die Grundrissfläche des Nebengebäudes inkl. der Außenwände (Außenmaß).</p>
Außenanlagen	<p>Das sind ausschließlich folgende mit dem Boden fest verbundene oder fix montierte bzw. verankerte Sachen außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Terrassen, befestigte Wege, Hauseinfahrtsflächen, Freitreppen; b. Stützmauern; c. Einfriedungen, das ist Sicht- und Zutrittsschutz aller Art (nicht jedoch Kulturen laut vorangehender Definition bzw. lebende Zäune) zur Abgrenzung des Versicherungsgrundstückes, sofern es sich nicht um <i>Wohngebäude</i> gemäß des Punktes 6.2 handelt; d. Carports (Unterstellplatz für Kraftfahrzeuge); e. gemauerte Grills, Gartengrillstationen; f. Schranken zum Zutritts- bzw. Zufahrtsschutz samt ihren Betätigungselementen; g. Gerätehäuser, Pavillons, Pergolen (zum Durchgang geeignetes Rankgerüst aus Holz oder Metall für Zierpflanzen), Gartenhäuser, Gartenlauben, Bienenhäuser, begehbare Kleintierställe, die nicht unter die Definition von <i>Nebengebäuden</i> gemäß Punkt 6.2 fallen;

	<p>h. Firmenschilder, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Außenbeleuchtungsanlagen exkl. Beleuchtungskörper (nicht jedoch Solar- oder LED-Leuchten, Gartendekoration), Terrassenheizungen, Bildstöcke;</p> <p>i. Am Versicherungsgrundstück befindliche Spielplatzeinrichtungen (Klettertürme, Schaukeln, Rutschen, und dgl.), die</p> <p style="padding-left: 20px;">- vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind <u>und</u> entsprechend den Herstellerangaben errichtet und montiert wurden.</p>
--	--

6.3 Bewegliches Inventar

Das sind bewegliche Sachen **innerhalb von Wohngebäuden oder Nebengebäuden** gemäß Punkt 6.2, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers oder im Eigentum oder Besitz der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen stehen (als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz). Mitversichert gelten Haustiere, das sind Tiere, die üblicherweise in Wohnräumen gehalten werden.

Mitversichert ist **Bewegliches Inventar von besonderem Wert bis zu einem Drittel** der auf der Police dokumentierten Höchsthaftungssumme. Das sind Sachen des Wohnungsinhaltes, deren Gebrauchswert untergeordnet ist und die besonders kostbar und schützenswert sind. Insbesondere sind dies Antiquitäten, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Pelze, Kunstgegenstände wie Skulpturen, Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken, Silberbesteck, Porzellan, Waffen u. dgl.

Auf nachstehenden Punkt 6.4 – *Nicht versicherte Sachen* – wird besonders hingewiesen.

6.4 Nicht versicherte Sachen

- **Rohbauten**, das sind in Errichtung befindliche Ein- oder Zweifamilienwohngebäude, **außer** es besteht eine **Sondereinbarung** gemäß Punkt 15.
- **Wertsachen aller Art**, das sind beispielsweise:
 - Bargeld, Einlagebücher ohne Losungswort. Diese sind jedoch bis zu den in Punkt 2.6 der Mein Daheim und Sicher Haushaltsversicherung genannten Höchsthaftungssummen versichert;
 - Schmuck, Edelmetalle, Münzen, Edelsteine, echte Perlen;
 - Uhren, bei denen der Schmuckwert den Gebrauchswert übersteigt, das ist jedenfalls der Fall bei einem Einzelwert über EUR 5.000,00;
 - Münz- und Briefmarkensammlungen;
 - Weinkellerinhalt für den EUR 6.000,00 übersteigenden Wert;
 - Wertpapiere mit und ohne amtlichen Kurs, Kupons, Schecks und Wechsel;
 - Kreditkarten, Bankomatkarten, Sparkontokarten, Einlagebücher mit Losungswort;
 - Datenträger einschließlich mit den darauf befindlichen Programmen und Daten.
- **Tiere**, ausgenommen Haustiere gemäß Punkt 6.3

7 Versicherte Kosten

7.1 Versicherungssumme und Einrechnung in die Höchsthaftungssumme

Der Ersatz der Kosten gemäß Punkt 7.2 bis 7.4 und die Entschädigung für die versicherten Sachen sind zusammen mit der in der Police dokumentierten Höchsthaftungssumme begrenzt. Dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

7.2 Nebenkosten

a. Bewegungs- und Schutzkosten	Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Insbesondere sind dies Kosten für De- und Remontage von Maschinen und Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
b. Abbruch- und Aufräumkosten	Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten gemäß Punkt c.
c. Entsorgungskosten	Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von vom Schaden betroffenen versicherten Sachen. Entsorgungskosten mit Erdreich inklusive Kosten für Untersuchung, Behandlung und Deponierung. Die Kosten müssen verursacht werden durch - eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr - am Versicherungsort befindliche Sachen - und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert. Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne dem Schadenereignis aufgewendet worden wäre. Für kontaminiertes Erdreich gilt: Versichert sind auch Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenereignis der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % Selbstbehalt gekürzt. Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob - gefährlicher Abfall/Problemstoffe, - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, - kontaminiertes Erdreich angefallen ist/sind, wie diese(s) zu behandeln und/oder zu deponieren ist/sind.

	<p>Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.</p> <p>Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 252/90 geboten ist.</p> <p>Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe, Sachen, die zu einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen. Die Kosten einer den Umständen nach erforderlichen und gebotenen Zwischenlagerung bis zu 6 Monaten sind im Rahmen der Höchsthaftungssumme versichert.</p> <p>Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.</p>
--	--

7.3 Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen

- a. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für vom Schaden betroffene, versicherte Gebäude durch behördliche Auflagen, sofern der Verwendungszweck unverändert bleibt und sie dem Versicherungsnehmer nachweislich individuell auferlegt worden sind.
- b. Mehrkosten, die sich auf vor dem Schaden nicht vorhandene oder nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.
- c. Ebenso nicht ersetzt werden Mehrkosten für behördliche Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Schadenereignisses erteilt worden sind.

7.4 Kosten für kurzfristige, notwendige Sicherungsmaßnahmen

Das sind Sicherungsmaßnahmen für versicherte Räumlichkeiten nach einem versicherten Schadenereignis wie z.B. Kosten der Notverschalung, Bewachung.

7.5 Kosten einer Ersatzunterkunft

Die Kosten einer den Umständen entsprechend angemessenen Ersatzunterkunft für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit nach Eintritt eines versicherten Schadenfalles sind im Rahmen der in der Police ausgewiesenen Höchstentschädigung bis EUR 3.000,00 mitversichert. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Instandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

7.6 Nicht versicherte Kosten

- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- Kosten, die durch Gesundheitsschäden nach einem versicherten Schadenereignis verursacht werden;
- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren, Katastropheneinsatzeinheiten und anderer Verpflichteter.

8 Örtliche Geltung der Versicherung (Versicherungsort)

Die versicherten Sachen gemäß Punkt 6.2 – *Wohngebäude und gebäudebezogene Anlagen* - gelten ausschließlich **auf dem Versicherungsgrundstück**, als versichert.

Die versicherten Sachen gemäß Punkt 6.3 - *Bewegliches Inventar* - gelten **innerhalb des Gebäudes** als versichert.

Bis 10 % der in der Police ausgewiesenen Höchsthaftungssumme, maximal EUR 3.000,00, gelten diese Sachen auch außerhalb des Gebäudes, jedoch nur auf dem Versicherungsgrundstück als versichert.

Das Versicherungsgrundstück ist das grundbücherlich ausgewiesene und in der Police dokumentierte Grundstück.

9 Höchsthaftungssumme und Jahresmaximum

Die Ersatzleistung ist mit der auf der Police dokumentierten **Höchsthaftungssumme auf Erstes Risiko** begrenzt und steht **innerhalb eines Kalenderjahres maximal einmal** für alle versicherten Gefahren und Schäden zusammen zur Verfügung (einfaches Jahresmaximum).

10 Gesetzliche und behördliche Vorschriften

Gesetzliche und behördliche und allenfalls besonders vereinbarte Vorschriften sind einzuhalten.

Die Verletzung solcher Vorschriften führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Insbesondere sind für Versicherungsorte in der **Gelben Gefahrenzone** lt. Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung (GZP) die behördlichen und gesetzlichen Auflagen einzuhalten. Auf § 6 Vers.VG – Leistungsfreiheit des Versicherers – wird hingewiesen.

11 Obliegenheiten

11.1 Allgemeines zu Obliegenheiten

Die Verletzung der nachstehenden Obliegenheiten gemäß Punkt 11.2 bis 11.5 führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (Vers.VG), im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Vers.VG.

Es wird auf Pkt. 19 ausdrücklich verwiesen, insbesondere auf den Wortlaut des § 6 VersVG, der Bestimmungen über die Leistungsfreiheit des Versicherers zum Inhalt hat.

11.2 Instandhaltungspflicht etc.

- a. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere *Wohngebäude* und *gebäudebezogene Anlagen* nach Punkt 6.2, in ordnungsgemäßem und bauvorschriftsmäßigem Zustand zu halten.
- b. *Außenanlagen, insbesondere Stützmauern*, nach Punkt 6.2 auf dem Versicherungsgrundstück sind fachmännisch bzw. nach Herstellerangaben aufzustellen und zu montieren.

11.3 Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und dazu die Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

Es gelten die Bestimmungen des § 62ff Vers.VG.

11.4 Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden (jedes Schadenereignis) ist **unverzüglich** im Sinne § 33 Vers.VG dem Versicherer zu melden.

Auf Verlangen ist ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe dem Versicherer zu übermitteln.

11.5 Schadenaufklärungspflicht

- a. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- b. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- c. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchsatz nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- d. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden. Es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

12 Versicherungswert

12.1 Versicherung auf *Erstes Risiko*

Die Versicherung wird unabhängig vom Versicherungswert mit der in der Police dokumentierten Höchsthaftungssumme auf **Erstes Risiko zum Neuwert** geschlossen. Die Bestimmungen über die Unterversicherung gemäß § 56 Vers.VG finden keine Anwendung.

12.2 Neuwert

Als Neuwert gelten bei **Gebäude und gebäudebezogene Anlagen und Außenanlagen** gemäß Punkt 6.2 die ortsüblichen Kosten der Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten.

Für **Bewegliches Inventar** gemäß Punkt 6.3 gelten als Neuwert die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

12.3 Zeitwert

Der Zeitwert einer versicherten Sache wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung, entsprechenden Betrages ermittelt.

12.4 Verkehrswert

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache. Bei der Berechnung des Verkehrswertes bei **Gebäuden und gebäudebezogenen Anlagen** bleibt der Wert des Grundstücks außer Ansatz.

13 Entschädigung bei völliger Zerstörung oder Abhandenkommen, Beschädigung

13.1 Völlige Zerstörung oder Abhandenkommen

Ersetzt wird bei völliger Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert **unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses**. Auf die *eingeschränkten Ersatzleistungen* gemäß Punkt 14 wird besonders hingewiesen.

13.2 Beschädigung

Bei Beschädigungen werden die notwendigen **Reparaturkosten** zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses **kleiner als 30 % des Neuwertes**, wird höchstens der **Zeitwert** ersetzt.

Sofern die versicherten Sachen **ständig instandgehalten** werden, gilt vereinbart, dass der Zeitwert mindestens 30 % des Neuwertes beträgt.

13.3 Dauernd entwertete Sachen

Bei **dauernd entwerteten Sachen** gilt als Versicherungswert der **Verkehrswert**.

Ein **Gebäude und gebäudebezogene Anlagen** gemäß Punkt 6.2 sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn diese zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für ihren Betriebs- und/oder Verwendungszweck nicht mehr verwendbar ist.

Außenanlagen gemäß Punkt 6.2 sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie für ihren Betriebs- und/oder Verwendungszweck nicht mehr verwendbar sind.

13.4 Sachen von historischem oder künstlerischem Wert

Bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Ersatzwert der **Verkehrswert**.

14 Eingeschränkte Ersatzleistungen

<p>a. Werterhöhung</p>	<p>Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.</p>
<p>b. Einrechnung von Fremdleistungen</p>	<p>Fremdleistungen, welche der Versicherungsnehmer für ein Schadenereignis erhält, werden von der Leistung des Versicherers in Abzug gebracht, sofern daraus eine Doppelzahlung resultiert. Solche Fremdleistungen sind z.B. Leistungen von Bund, Land, Gemeinden oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts, Vereinen oder Genossenschaften.</p>
<p>c. Restwerte</p>	<p>Der Wert verbliebener Reste wird angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt. Für Wohn- und Nebengebäude gilt vereinbart: Bei einem Schadenereignis werden bei der Ermittlung der Ersatzleistung Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden. Bei auch nur teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei einer Ersatzleistung.</p>
<p>d. Wieder herbeigeschaffte Sachen</p>	<p>Bei abhandengekommenen und später wiederherbeigeschafften Sachen ist der Versicherungsnehmer zur Zurücknahme dieser Sachen – soweit es zumutbar ist – verpflichtet. Werden Sachen nach der Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben, sofern noch keine Neuanschaffung oder Wiederherstellung oder verbindliche Aufträge dafür erfolgt sind. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen. Eine Zurücknahme nach mehr als zwei Monaten ab Schadendatum gilt jedenfalls nicht mehr als zumutbar.</p>
<p>e. Zusammengehörige Einzelsachen</p>	<p>Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, bei der Ermittlung der Ersatzleistung nicht berücksichtigt.</p>
<p>f. Bewegliches Inventar von besonderem Wert</p>	<p>Die Ersatzleistung beträgt maximal ein Drittel der in der Police ausgewiesenen Höchsthaftungssumme. Auf Punkt 6.3, 2. Absatz wird besonders hingewiesen.</p>
<p>g. Liebhaberwert, ideeller Wert</p>	<p>Ein persönlicher Liebhaberwert und/oder ein ideeller Wert wird nicht ersetzt.</p>

15 Rohbauversicherung

Falls auf der Polizze die Vereinbarung einer **Rohbauversicherung** dokumentiert ist, gelten nachfolgende Bestimmungen:

15.1 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz wird **nach den Bestimmungen der gegenständlichen Naturkatastrophen-Versicherung** unter Verweis auf nachstehende Abänderungen bereitgestellt.

15.2 Höchsthaftungssumme, Selbstbehalt

Die Höchsthaftungssumme für die Rohbauphase beträgt maximal EUR 6.000,00 auf *Erstes Risiko* im Rahmen der in der Polizze ausgewiesenen Höchsthaftungssumme und steht bis zur Bauvollendung gemäß Punkt 15.4 einmal für alle versicherten Gefahren zusammen zur Verfügung.
Der Selbstbehalt beträgt je Schadenereignis EUR 500,00.

15.3 Prämienfreistellung

Für die Rohbauzeit erfolgt eine Prämienfreistellung. Die Prämienfreistellung endet bei Bauvollendung bzw. jeglicher Benützungübernahme. Unabhängig von der Bauvollendung endet die Prämienfreiheit spätestens nach 24 Monaten ab Versicherungsbeginn oder bei Schadeneintritt.

15.4 Bauvollendung und/oder Benützungübernahme

Die Bauvollendung und/oder Benützungübernahme ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich oder in Schriftform anzuzeigen. Bei einer verspäteten Anzeige behält sich der Versicherer das Recht vor, jene Prämie nachzuverrechnen, die ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, zu entrichten gewesen wäre.

Definition Baubeginn/Bauvollendung: siehe Bestimmungen der am Versicherungsort gültigen Bauordnung.

15.5 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Endet der Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten, auf der Polizze dokumentierten Vertragsablauf, ist der Versicherer berechtigt, die Prämie für den prämienfreien Zeitraum nachzuverrechnen. Die Nachverrechnung erfolgt für jene Sparten, für die während der Prämienfreiheit Versicherungsschutz bestanden hat. Nach Ablauf von drei Jahren ab Beginn der Prämienverrechnung verzichtet der Versicherer auf eine Nachverrechnung.

16 Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung/Wiederbeschaffung

16.1 Anspruch auf erste Entschädigung

- a. Der Versicherungsnehmer hat vorerst bei Schäden an **Wohngebäuden und gebäudebezogenen Anlagen** gemäß Punkt 6.2 nur Anspruch
 - bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
 - bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
- b. Der Versicherungsnehmer hat vorerst bei Schäden an **Bewegliches Inventar** gemäß Punkt 6.3 nur Anspruch
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
 - bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Hinweis:

- Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
- Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

16.2 Anspruch auf Gesamtentschädigung

Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 16.1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es ist **gesichert**, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. **Gebäude und gebäudebezogene Anlagen** sowie **Bewegliches Inventar** gemäß Punkt 6, die bzw. das vor Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.
- b. Wird nach einem ersatzpflichtigen Schaden ein **Gebäude oder gebäudebezogene Anlagen** gemäß Punkt 6.2 an **anderer Stelle** innerhalb Österreichs wiederaufgebaut, wird die Entschädigungsleistung maximal in jenem Umfang erbracht, wie sie bei Wiederherstellung an gleicher Stelle nach Maßgabe des zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenereignisses bestehenden Vertrages zu leisten wäre.
- c. Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem **gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck**.
- d. Die **Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung** erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.
- e. Im Falle eines **Deckungsprozesses** wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erstreckt.
- f. **Unterbleibt die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung** innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses oder für den Fall, dass der Versicherungsnehmer schriftlich oder in Schriftform vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt, so verbleibt es bei der Entschädigung gemäß Punkt 16.1.

16.3 Anspruch auf versicherte Kosten

Die Kosten gemäß Punkt 7 werden im Rahmen der Erst- oder Gesamtentschädigung nur ersetzt, wenn sie nachweislich entstanden sind. Auch sie unterliegen der Dreijahresfrist gemäß 16.2.d.

17 Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung

17.1 Sicherheitsvorschriften

- a. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
- b. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der in Absatz 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
- c. Im Übrigen gelten § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen des Pkt. b. Anwendung.

17.2 Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

- a. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.
- b. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

17.3 Gefahrerhöhung

- a. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
- b. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

17.4 Doppelversicherung, Überversicherung

- a. Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.
- b. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.

- c. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
- d. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

17.5 Versicherungsperiode; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

- a. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
- b. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizze sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
- c. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt. Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
- d. Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
- e. Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.
- f. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 VersVG). Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs. 2 VersVG).

17.6 Automatische Vertragsverlängerung

- a. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen wurde, der Zeitraum eines Jahres. Dieser Zeitraum beginnt mit dem in der Polizze vereinbarten Versicherungsbeginn und wird Versicherungsjahr genannt.
- b. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsvertrag ohne Kündigung. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, dann verlängert sich der Versicherungsvertrag automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn der Versicherungsvertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der vereinbarten Vertragsdauer von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung wird erst mit Zugang beim anderen Vertragspartner wirksam und ist rechtzeitig, wenn sie spätestens ein Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages einlangt. Langt die Kündigung rechtzeitig ein, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Erfolgt jedoch keine Kündigung, können in der Folge beide Vertragspartner den sodann auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrag jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres (siehe Art. 13 Pkt. 1) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

17.7 Sachverständigenverfahren

Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten: Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen sowie die Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.

Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.

Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.

Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 VersVG.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

17.8 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es gilt § 11 VersVG. Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z.B. Wiederherstellungsklauseln in Neuwertversicherungen).

17.9 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a. Sofern in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach dem Eintritt des Schadenfalls sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
- b. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats, seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- c. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

17.10 Wohnortwechsel, Adressänderung

Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekannt zu geben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.

17.11 Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

18 Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (Vers.VG)

§ 5c. (1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

1. den Versicherungsschein (§ 3),
2. die Versicherungsbedingungen,
3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).

(3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:

1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.

Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.

(4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11. (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 12. (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 16. (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17. (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23. (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muß dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28. (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31. (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38. (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der

Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 40. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt.

§ 51. (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluß der Versicherungsperiode zu zahlen.

(4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 56. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 59. (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60. (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, daß der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 61. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 63. (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die den von ihm gegebenen Weisungen gemäß gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56 und 57 bezeichneten Verhältnis zu ersetzen.

§ 64. (1) Eine Vereinbarung, daß einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, daß der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, daß diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.

(2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

(3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksamtes begründet werden. Der Beschluß, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.

(4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

§ 65. Der Versicherer kann sich auf eine Vereinbarung nicht berufen, nach der sich der Versicherungsnehmer bei den Verhandlungen zur Ermittlung und Feststellung des Schadens nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen darf.

§ 67. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 68. (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

§ 68a. Auf eine Vereinbarung, die von den Vorschriften des § 51 Abs. 1 und 2, des § 58 und der §§ 62, 67 und 68 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 74. (1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).

(2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, dass der Vertragsschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

§ 75. (1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Übermittlung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

§ 76. (1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.

(2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.

(3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

§ 77. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, dem Insolvenzverwalter beziehungsweise dem Treuhänder der Gläubiger den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 78. Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

